

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Markt Thalmässing
Stettener Str. 26
91177 Thalmässing

Datum 15.04.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/003291
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleitung von Mischwasser aus insgesamt 3 Entlastungsanlagen in den Ortsteilen Landersdorf,
Hagenich und Gebersdorf (2 Regenüberlaufbecken, 1 Regenüberlauf) in die Gewässer Hageni-
cher Mühlbach und Schreinergraben durch den Markt Thalmässing, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Antragsteller

Antragsteller ist der Markt Thalmässing als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Gewässer Hagenicher Mühlbach und Schreinergraben (jew. Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammelten Abwässern erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen.

Die Entlastungsanlagen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SR5

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜ Gebersdorf	Hagenich	117	Hagenicher Mühlbach
RÜB Hagenich (Einleitung über RRB Hagenich)	Hagenich	3	Schreinergraben
RÜB Landersdorf (Einleitung über RBF Landersdorf)	Landersdorf	40/27 (RBF) 40/28 (RÜB)	Schreinergraben (Quellbereich)

Die Lage der Einleitungsstellen (UTM-Koordinaten) ist im Folgenden angegeben:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Rechtswert Einleitungsstelle	Hochwert Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer
RÜ Gebersdorf	32U 663065	5438164	Hagenicher Mühlbach
RÜB Hagenich (Einleitung über RRB Hagenich)	32U 663943	5438739	Schreinergraben
RÜB Landersdorf (Einleitung über RBF Landersdorf)	32U 664427	5437609	Schreinergraben (Quellbereich)

4. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Böck, Allersberg, vom 14.08.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Nachweisverfahren nach DWA-A102
- Kostenberechnung
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne Teil 1-3, Landersdorf, Hagenich
- Längsschnitt Druckleitung Landersdorf Thalmässing
- Längsschnitt Druckleitung Hagenich
- Schnitte Retentionsbodenfilter Landersdorf
- Schnitt Regenrückhaltebecken Hagenich
- Pumpwerk Landersdorf
- Pumpwerk Hagenich
- Auslaufbauwerk Retentionsbodenfilter
- Be- und Entlüftungsschacht Station 84,04
- Be- und Entlüftungsschacht Station 1672,01
- Reinigungs- und Kontrollschacht
- Anschlussschacht Aue Station 2322,23
- Anschlussschacht Hagenich Station 1577,00

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 02.04.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 15.04.2026 versehen.

Die Ortsteile Gebersdorf, Landersdorf und Hagenich entwässern aktuell über Mischwasserkanalisationen. Dabei wird das Abwasser der Ortsteile Gebersdorf und Hagenich bisher in der Kläranlage Hagenich (inkl. Mischwasserbehandlung) behandelt. Das Abwasser des OT Landersdorf wird bisher über ein Regenüberlaufbecken und eine Kläranlage in Landersdorf behandelt.

Der Markt Thalmässing beabsichtigt die Auffassung der Kläranlagen in den Ortsteilen Landersdorf und Hagenich. Stattdessen soll das anfallende Abwasser zukünftig über eine Druckleitung zur Kläranlage des Hauptortes Thalmässing geleitet werden.

Im Ortsteil Landersdorf erfolgt die Mischwassereinleitung zukünftig über das bestehende Regenüberlaufbecken (Fangbecken mit 55 m³) und einen neu zu errichtenden Retentionsbodenfilter in den Schreinergraben. Das anfallende Abwasser wird über eine neu zu errichtende Druckleitung zur Kläranlage Thalmässing übergeleitet.

Im Ortsteil Gebersdorf wird das Abwasser im Mischsystem gesammelt. Es erfolgt eine hydraulische Entlastung über einen Regenüberlauf. Der Drosselabfluss wird in den Ortsteil Hagenich weitergeleitet. Im Ortsteil Hagenich erfolgt die Einleitung von Mischwasser künftig über ein neu zu errichtendes Regenüberlaufbecken (65 m³) und ein nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken (ca. 650 m³) mit einem Drosselabfluss von ca. 23 l/s in den Hagenicher Mühlbach. Das anfallende Abwasser wird über eine an die Druckleitung Landersdorf-Thalmässing angeschlossene Druckleitung ebenfalls zur Kläranlage Thalmässing übergeleitet.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

5.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

5.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s) beim Bemessungsregen	vorhandenes Volumen (m ³) (inkl. anrechenbarem Kanalvolumen)	Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
RÜ Gebersdorf	104	---	74	Zugang des Bescheides
RÜB Hagenich (Einleitung über RRB Hagenich)	---	50	4 (*)	01.01.2028
RRB Hagenich	23	650	23 (**)	01.01.2028
RÜB Landersdorf (Einleitung über RBF Landersdorf)	---	55	2 (*)	01.01.2028

RBF Landersdorf		173	12 (***)	01.01.2028
-----------------	--	-----	----------	------------

(*) Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens; Pumpleistung

(**) Drosselabfluss des Auslaufbauwerks

(***) entspricht der Sickerleistung des Retentionsbodenfilters

Bei Überschreiten des Bemessungsregens können auch größere Wassermengen in die Gewässer eingeleitet werden.

5.2.2 Umzusetzende Maßnahmen

5.2.2.1 Messeinrichtungen

An den Regenüberlaufbecken (Landersdorf, Hagenich) sind **bis spätestens 31.12.2027** automatische Messeinrichtungen zur Erfassung der Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), der Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie des Entlastungsvolumens (Kubikmeter pro Jahr) zu installieren.

5.2.2.2 Errichtung Retentionsbodenfilter Landersdorf

Die Errichtung des Retentionsbodenfilters Landersdorf hat **bis spätestens 31.12.2027** zu erfolgen.

Um eine Unterlastung des Retentionsbodenfilters zu verhindern und einen dauerhaft sicheren Betrieb sicherzustellen, ist es erforderlich, den Retentionsbodenfilter kleiner als geplant auszuführen. Dies kann durch großzügiges Einbringen einer Abdichtungsschicht im Böschungsbereich des Filters erfolgen, was eine Flächenreduzierung bewirkt.

5.2.2.3 Umbau / Errichtung Regenüberlaufbecken Hagenich und Errichtung Regenrückhaltebecken Hagenich

Der Umbau / Neubau des Regenüberlaufbeckens Hagenich und die Errichtung des Regenrückhaltebeckens hat **bis spätestens 31.12.2027** zu erfolgen.

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

5.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung der unter Punkt 5.2.2 umzusetzenden Maßnahmen sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Für die Errichtung des Retentionsbodenfilters ist eine (wasserrechtliche) Teilbauabnahme erforderlich, da einige Bauteile unterirdisch errichtet werden und nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr einsehbar sind. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

5.4.4 Bestandspläne

Wenn sich im Rahmen der Bauausführung Änderungen ergeben, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Retentionsbodenfilters in Landersdorf, da hier gegenüber der Planung eine Abweichung bei der Ausführung (geringere Fläche) erfolgen wird.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7 Kostenentscheidung

7.1 Der Markt Thalmässing hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 1.188,00 € entstanden.

Hinweise

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

GRÜNDE

I.

Der Markt Thalmässing (Betreiber) beantragte mit Schreiben vom 17.09.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Böck, Allersberg, vom 14.08.2025 zugrunde.

Es soll Mischwasser aus insgesamt 3 Entlastungsbauwerken in den Ortsteilen Landersdorf, Gebersdorf und Hagenich des Marktes Thalmässing in verschiedene Gewässer eingeleitet werden.

Die Ortsteile Gebersdorf, Landersdorf und Hagenich entwässern aktuell über Mischwasserkanalisationen. Dabei wird das Abwasser der Ortsteile Gebersdorf und Hagenich bisher in der Kläranlage Hagenich (inkl. Mischwasserbehandlung) behandelt. Das Abwasser des OT Landersdorf wird bisher über ein Regenüberlaufbecken und eine Kläranlage in Landersdorf behandelt.

Der Markt Thalmässing beabsichtigt die Auflfassung der Kläranlagen in den Ortsteilen Landersdorf und Hagenich. Stattdessen soll das anfallende Abwasser zukünftig über eine Druckleitung zur Kläranlage des Hauptortes Thalmässing geleitet werden.

Im Ortsteil Landersdorf erfolgt die Mischwassereinleitung zukünftig über das bestehende Regenüberlaufbecken (Fangbecken mit 55 m³) und einen neu zu errichtenden Retentionsbodenfilter in den Schreinergraben. Das anfallende Abwasser wird über eine neu zu errichtende Druckleitung zur Kläranlage Thalmässing übergeleitet.

Im Ortsteil Gebersdorf wird das Abwasser im Mischsystem gesammelt. Es erfolgt eine hydraulische Entlastung über einen Regenüberlauf. Der Drosselabfluss wird in den Ortsteil Hagenich weitergeleitet. Im Ortsteil Hagenich erfolgt die Einleitung von Mischwasser künftig über ein neu zu errichtendes Regenüberlaufbecken (65 m³) und ein nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken (ca. 650 m³) mit einem Drosselabfluss von ca. 23 l/s in den Hagenicher Mühlbach. Das anfallende Abwasser wird über eine an die Druckleitung Landersdorf-Thalmässing angeschlossene Druckleitung ebenfalls zur Kläranlage Thalmässing übergeleitet.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Es werden folgende Gewässer benutzt:

- Hagenicher Mühlbach
- Schreinergraben

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	RÜ Gebersdorf	RBF Landersdorf
Benutztes Gewässer	Hagenicher Mühlbach	Quellbereich Schreinergraben
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Hagenicher Mühlbach - Schreinergraben – Thalach – Schwarzach (zur Altmühl) – Altmühl	Schreinergraben – Thalach – Schwarzach (zur Altmühl) – Altmühl
Fluss-km	k.A.	k.A.
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	ca. 1,1	Quellbereich
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 1	---
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 10	---
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	k.A.	---

Benutzungsanlage	RÜB Hagenich mit nachgeschaltetem RRB
Benutztes Gewässer	Hagenicher Mühlbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Hagenicher Mühlbach - Schreinergraben – Thalach – Schwarzach (zur Altmühl) – Altmühl
Fluss-km	k.A.
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	ca. 2
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 2
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 18
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	k.A.

Hinweise zu den hydrologischen Daten:

- Hochwasserkoten liegen nicht vor
- Teilweise sind mehrere Einleitungsstellen zusammengefasst, weil die Unterschiede der hydrologischen Daten im Unschärfbereich liegen
- Die Angaben zu den hydrologischen Daten sind mit einer Unschärfe von +/- 30% versehen

Sämtliche Einleitungen wirken auf den Oberflächenwasserkörper 1_F237 (Südliche Schwarzach mit Nebengewässern vom Dennenloher Weiher bis Einmündung Agbach; Agbach; Heimbach; Mühlbach; Kaisinger Brunnenbach). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle WRRL-Messstelle 3982 (Schwarzach, Sttrbr. Hausen).

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig; maßgeblich für die Bewertung ist die biologische Qualitätskomponente Makrophyten.

Bzgl. der Orientierungswerte nach Oberflächengewässerverordnung liegen Überschreitungen bei den Parametern Ortho-Phosphat und Gesamt-Phosphat vor sowie sehr vereinzelt bei Stickstoffparametern.

Inwieweit die Beeinträchtigung anteilig durch die bestehenden Einleitungen in den Ortsteilen Gebersdorf, Hagenich und Landersdorf erfolgt, kann nicht quantitativ bewertet werden, da oberhalb der Mündung des Schreinergrabens in die Thalach bereits viele Einleitungen erfolgen. Bei den beiden bestehenden Kläranlagen (Hagenich, Landersdorf) der Größenklasse 1 erfolgt jedoch keine P-Fällung und auch nur eine geringe Nitrifikationswirkung.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Thalmässing ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (10.12.2025 – 13.01.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 03.02.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 25.03.2026 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 02.04.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Mischwassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Mischwassers aus insgesamt 3 Entlastungsbauwerken in den Ortsteilen Landersdorf, Gebersdorf und Hagenich des Marktes Thalmässing in verschiedene Gewässer stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Beantragt wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG ergeben.

Zwar erfüllen die bestehenden Anlagen teilweise die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Anpassungsmaßnahmen sind notwendig. Die im Entwurf dargestellten Sanierungsmaßnahmen stellen jedoch mögliche Maßnahmen zur Sanierung dar. Angemessene Fristen für die Planvorlage und Durchführung werden im Bescheid festgelegt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber erörtert.

Die bestehenden Anlagen bis zur Baufertigstellung haben eine wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2027.

Werden die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt und Mängel behoben, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig.

So werden nach Umsetzung der Maßnahmen die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar und es werden Abwasseranlagen errichtet bzw. betrieben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen im sanierten Zustand der Anlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Einleitung ist damit eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörper 1_F237 ist nach Sanierung nicht zu besorgen. Vielmehr lassen die Sanierungsmaßnahmen Verbesserungen erwarten, da das Abwasser künftig an einer leistungsstärkeren Kläranlage am gleichen Wasserkörper behandelt wird, bei der sowohl eine Nitrifikation als auch eine P-Fällung erfolgt, was an den bisherigen Kläranlagenstandorten nicht (vollumfänglich) erfolgte. Entsprechend ist eine Verbesserung für den Wasserkörper zu erwarten, auch wenn es sich nur um relativ wenige Einwohnerwerte handelt. Die Auswirkungen aus den Mischwasserentlastungen verbessern sich ebenfalls. Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das DWA-Regelwerk A102. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden. Grundlage sind die weitergehenden Anforderungen nach Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom März 2023.

Darüber hinaus erfolgt die Entlastung aus dem Regenüberlaufbecken Landersdorf in den Quellbereich des Schreinergrabens. An dieser Einleitungsstelle ist daher bei der Einleitung in den Schreinergraben ein Retentionsbodenfilter zur weitergehenden Mischwasserbehandlung vorzusehen.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Auflagen für die Sanierung und den Umbau der Entlastungsanlagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit den geforderten Maßnahmen werden die gesamten Mischwasserentlastungsanlagen in einen genehmigungsfähigen Zustand umgebaut. Nach Durchführung aller Sanierungsmaßnahmen entsprechen die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die angegebenen Fristen sind angemessen und die Maßnahmen innerhalb der Frist umsetzbar.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für den Hagenicher Mühlbach und den Schreinergraben obliegt dem Markt Thalmässing (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck